

Allgemeine Hinweise zum Auslandstrennungsgeld

(bei Abordnungen vom Inland ins Ausland;
gültig für Maßnahmen ab dem 01.01.2019)

Der Anspruch auf Gewährung von Auslandstrennungsgeld bestimmt sich gemäß § 5 Abs. 7 Hessische Trennungsgeldverordnung (HTGV) nach der Auslandstrennungsgeldverordnung (ATGV). Zum berechtigten Personenkreis gehören gemäß § 19 Hessisches Reisekostengesetz (HRKG) bzw. § 12 Hessisches Umzugskostengesetz (HUKG) i. V. m. § 3 ATGV unter anderem Beamte/Beamtinnen und Richter/innen sowie aufgrund des § 23 Abs. 4 TV-H auch Tarifbeschäftigte.

Für Berechtigte in Ausbildung ist der Anspruch auf Auslandstrennungsgeld ausgeschlossen (§ 6 Abs. 9 HTGV).

Voraussetzungen:

Auslandstrennungsgeld wird, sofern ein Anspruch auf Auslandsdienstbezüge besteht, unter anderem aus Anlass von Umsetzungen, Abordnungen, Versetzungen und versetzungsgleichen Maßnahmen vom Inland ins Ausland gewährt (§ 2 Abs. 1 ATGV).

Mit dem Auslandstrennungsgeld werden die notwendigen Ausgaben für eine getrennte Haushaltsführung aus Anlass einer der zuvor genannten Maßnahmen unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis erstattet und die durch sie entstehenden materiellen und immateriellen Belastungen abgegolten.

Anspruchsberechtigt nach § 4 Abs. 1 ATGV sind Personen, die mit ihrem/ihrer Ehepartner/in, ihrem/ihrer eingetragenen Lebenspartner/in und/oder mit im Auslandszuschlag berücksichtigungsfähigen Kindern oder anderen berücksichtigungsfähigen Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und diesen nicht nur vorübergehend überwiegend Unterkunft und Unterhalt gewähren, eine Wohnung/Unterkunft am bisherigen Dienst- oder Wohnort beibehalten und einen Haushalt sowohl am bisherigen als auch am neuen Dienst- oder Wohnort führen.

Die berücksichtigungsfähigen Personen müssen während der Maßnahme im inländischen Haushalt verbleiben und dürfen sich nicht überwiegend am neuen Dienstort aufhalten.

Ledige Personen ohne Kinder, sind anspruchsberechtigt sofern sie keine oder eine eingeschränkte Umzugskostenzusage nach § 26 Auslandsumzugskostenverordnung (AUV) erhalten haben und eine Wohnung/Unterkunft am bisherigen Dienst- oder Wohnort beibehalten.

Bei einer uneingeschränkten Zusage der Umzugskostenvergütung besteht der Anspruch für alle Berechtigten nur solange Wohnungsmangel am neuen Dienstort besteht.

Leistungen nach der ATGV:

Bei einer Maßnahme vom Inland ins Ausland wird als **Auslandstrennungstagegeld** (§ 7 ATGV) 75 % des Tagegeldes gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 der

Auslandsreisekostenverordnung (ARV) gewährt, höchstens aber die Verpflegungspauschale nach § 9 Abs. 4a Satz 3 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (24 Euro).

Verfügt die Unterkunft am neuen Dienstort- oder Wohnort über eine vollausgestattete (Gemeinschafts-)Küche (Kühlschrank, Herd, Spüle) oder hält sich die berechnigte Person bei Verwandten oder Bekannten auf, besteht kein Anspruch auf Auslandstrennungstagegeld.

Daneben besteht ein Anspruch auf **Auslandstrennungsübernachtungsgeld** (§ 8 ATGV), das neben dem **vorrangig zu gewährenden Mietzuschuss nach § 54 Bundesbesoldungsgesetz** (BBesG) gezahlt wird. Erstattungsfähig ist die verbleibende Mieteigenbelastung (Eigenanteil) für eine notwendige und angemessene Unterkunft am neuen Dienst- oder Wohnort.

Die Höhe des Mietzuschusses wird von Ihrem/Ihrer Bezügebearbeiter/in ermittelt. Fragen zu Ihren Auslandsdienstbezügen während der Abordnung richten Sie bitte an Ihren/Ihre Bezügebearbeiter/in.

Der **auslandstrennungsbedingte Mehraufwand** (§ 9 ATGV) einer getrennten Haushaltsführung für die zurückbleibenden berücksichtigungsfähigen Personen wird mit einem Betrag in Höhe des Auslandszuschlags nach § 53 Abs. 5 BBesG (70 % des für diese Personen am neuen Dienst- oder Wohnort zustehenden Auslandszuschlags) abgegolten.

Ledige Berechnigte ohne Kinder können keinen auslandstrennungsbedingten Mehraufwand geltend machen.

Reisebeihilfe für (Familien-)Heimfahrten (13 ATGV) können jeweils für drei Monate der Trennung gewährt werden; ledige Berechnigte ohne Kinder erhalten für jeweils sechs Monate der Trennung eine Reisebeihilfe.

Bei **Abordnungen mit einer Dauer unter drei Monaten** (ohne Anspruch auf Auslandsdienstbezüge) wird Auslandstrennungsgeld gemäß § 12 Abs. 7 ATGV in Höhe der Vergütung wie bei Auslandsdienstreisen gewährt.

Fristen

Der Antrag auf Bewilligung von Auslandstrennungsgeld ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr zu stellen. Die Frist beginnt mit dem Tage des Dienstantritts am neuen Dienstort, bei Zahlung von Reisekosten für diesen Tag mit dem Tag nach dem Dienstantritt. Das Auslandstrennungsgeld wird monatlich nachträglich gezahlt und der Antrag auf Zahlung von Auslandstrennungsgeld ist schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von 1 Jahr nach Ablauf des maßgeblichen Kalendermonats einzureichen.

Bitte fordern Sie die Antragsvordrucke schriftlich oder telefonisch bei der Hessischen Bezügestelle Kassel an (E-Mail Anschrift: rtu-abrechnungsstelle-ks@hbs.hessen.de; Service-Telefon: 0561/1008-2233).